

Historische Mönchmühle e.V.

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Historische Mönchmühle e.V. im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Mönchmühlenallee 3 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins sind die Förderung:
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - der Volksbildung,
 - der Kunst und Kultur,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sowie des Umweltschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Gestaltung, Restaurierung und Pflege des geschichtlich bedeutsamen Anwesens der Mönchmühle in Mühlenbeck unter Beachtung des Denkmal-, Umwelt- und Naturschutzes;
 - Einsätze für bauliche Maßnahmen zum Erhalt des Mühlenanwesens;
 - Pflege des Kulturgutes und Entwicklung der Mönchmühle zu einem geistig-kulturellen Treffpunkt im Mühlenbecker Land;
 - Bildungsangebote für interessierte Bürger/innen sowie für Kinder und Jugendliche durch Erarbeitung und Durchführung von Ausstellungen und museumspädagogischen Angeboten, auch über die Historie, Technik und Funktion der Mönchmühle und ihrer Einbettung in das regionale Umfeld;
 - Konzeptionelle Entwicklung und Organisation von Kunstausstellungen für die Präsentation. Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen Bildende und Darstellende Kunst, Literatur, Musik und mehr. Zusammenarbeit mit Kunst- und Kulturschaffenden zur Erhaltung und öffentliche Verbreitung von Kulturgütern auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Unterstützung der Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen der europäischen Gemeinschaft im Bereich Wasserqualität und bei der Einhaltung der Schutzgebietsverordnung der Bundesrepublik Deutschland für das Naturschutzgebiet und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Tegeler Fließtal“ auf dem Gelände der Mönchmühle; Sauberhalten des Tegeler Fließes am Kammwehr der Mönchmühle und des Mühlenfließes und sachkundige Erhaltung des Wehres und des Wasserrades bei der Nutzung von Überschusswasser zur ökologischen Stromerzeugung;
 - Schaffung von Voraussetzungen für das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Zweckes des Vereins;
 - Einsetzen von geeigneten Mitteln für satzungsgemäße Zwecke durch Einwerbung von Sponsoren, Fördermitteln, sonstigen Zuwendungen, Spenden und durch Beiträge;
 - Gestaltung eines aktiven Vereinslebens.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt unentgeltlich.
9. Unterstützend für unsere Ziele und Zwecke arbeiten wir mit anderen regionalen gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Personenvereinigung und Körperschaft werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied unterstützt den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - satzungsgemäß.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vereinsausschuß ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6a Datenschutz

Nach der seit 25.05.2018 in Kraft gesetzten Datenschutzverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, die dem Schutz personenbezogener Daten dienen, gilt, dass der Verein alle Daten der Vereinsmitglieder erheben und digital speichern darf, die zur Verfolgung der Vereinsziele und des Satzungszweckes und für die Betreuung, Verwaltung der Mitglieder notwendig sind. Dazu hat der Verein eine Datenschutzordnung erarbeitet, die der Zustimmung jedes einzelnen Vereinsmitgliedes bedarf.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, - mindestens 14 Tage vorher - unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und geht an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der aktuelle Wortlaut und die beantragte Änderung der Satzung sind in dieser Einladung gegenüber zu stellen.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge zur Änderungen der Satzung oder zur Auflösung des Vereins als neue Tagesordnungspunkte können nicht als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine/en besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nummeriert, innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit, der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei einer Zweckänderung des Vereins, die nicht den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit entspricht, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich aus 4 bis 5 Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r,
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende mit festzulegenden Aufgabenbereichen,
 - ein/eine Schatzmeister/in,
 - ein/eine Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter den Mitgliedern des Vereins verteilen oder Arbeitsgruppen bilden. Bis zu fünf beratende Beisitzer/innen oder Arbeitsgruppenleiter/innen können vom Vorstand benannt werden und sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind für Vorstandsbeschlüsse nicht stimmberechtigt. Gemeinsam mit dem Vorstand bilden sie den Vereinsausschuss und entscheiden über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Vorstandssitzung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes einberufen. Ist der/die Vorsitzende verhindert, erfolgt die Einladung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu berufen.
9. Die Vorstandssitzungen sind in der Regel offene Vorstandssitzungen für alle Mitglieder des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die gegenüber dem Vorstand persönlich unabhängig sind, weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der durch den Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Der § 12 Ziffer 1 kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder geändert werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege der historischen Mönchmühle.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichendes beschließt.

Satzungshistorie:

- Satzung vom 31.03.2004 (Gründung des Vereins);
- 1. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2013;
- 2. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2022 und nach Hinweis des Amtsgerichts Neuruppin durch Vorstandsbeschluss am 24.01.2023 im § 8 Abs. 5 angepasst.